

Ref. jur. Johanna Gabler, LL.B., M.A., und Ref. jur. Christoph Hautkappe, LL.B., M.A., Wiesbaden\*

**„Die Leiden des jungen Werner“**

THEMATIK	Gefahrenabwehrrecht, WaffG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

**■ SACHVERHALT**

Der sechsundzwanzigjährige Werner (W) aus Wiesbaden sieht sich selbst als einen der letzten verbleibenden Patrioten in Zeiten unkontrollierter Massenzuwanderung und schwindenden Zusammenhalts in der deutschen Bevölkerung. Daher engagiert er sich seit April 2015 in der P-Partei (P). Trotz seines jugendlichen Alters blickt er auf eine außerordentliche Ämterlaufbahn zurück. Bereits im Mai 2016 wurde W zum Schatzmeister, im Juli 2017 zum Kreisvorsitzenden der P gewählt. Darüber hinaus konnte er ein kommunales Mandat erringen und als Fraktionsvorsitzender der P in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden einziehen. Neben seinem politischen Engagement ist W ein nostalgischer Waffennarr. Im Januar 2015 erwarb er eine Mauser C96 und im April 2018 eine Pistole 08. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der Waffen wurde von der zuständigen Behörde durch Eintragung in die bereits vorhandene Waffenbesitzkarte des W erteilt.

Am 3.2.2019 erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber W nach vorheriger Anhörung einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem er zum einen unter Ziffer 1 die Erlaubnis bezüglich der Mauser C96, unter Ziffer 2 die Erlaubnis bezüglich der Pistole 08 aufhebt und zum anderen unter Ziffer 3 den Besitz und Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition unter Erteilung der notwendigen Hinweise verbietet. Zugleich ordnet der Oberbürgermeister die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 3 an, ohne W diesbezüglich gesondert anzuhören. Dies begründet er schriftlich mit dem von Waffen ausgehenden besonderen Gefahrenpotential sowie der Verpflichtung des Staates, Freiheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu garantieren. Die exponierte Stellung des W innerhalb der P begründe dessen Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die P in einem vom Bundesrat initiierten Parteiverbotsverfahren nicht verboten habe, habe es festgestellt, dass die P die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie deren Ersetzung durch einen an einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft ausgerichteten autoritären Nationalstaat anstrebe. Die P zeichne sich durch eine antiparlamentarische sowie antipluralistische Weltanschauung aus und sei daher – was zutrifft – als verfassungsfeindlich einzustufen. Der Bescheid geht W noch am selben Tag zu.

W stellt beim zuständigen Verwaltungsgericht am 3.2.2019 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zudem erhebt er am 4.3.2019 Widerspruch gegen den Bescheid. Zur Begründung macht er geltend, es handle sich um eine verfassungswidrige Kampagne seitens der Verwaltung gegen seine Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei. Mangels Parteiverbots dürften ihm aus seiner Parteimitgliedschaft keinerlei Nachteile erwachsen. Er unterstütze schließlich keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Des Weiteren sei er am 1.1.2019 sowohl als Kreisvorsitzender als auch als Stadtverordneter zurückgetreten. Nicht nur diese Ereignisse, sondern bereits seine Wahl zum Vorsitzenden im Jahr 2017 seien der Behörde angesichts diverser regionaler Zeitungsberichte bekannt gewesen, weshalb sie längst hätte einschreiten können. Nunmehr sei er bloß einfaches Parteimitglied. In letzter Zeit habe er sich daher lediglich vereinzelt im Europawahlkampf für die „Schutzzonen“-Kampagne der P engagiert. Angesichts anhaltender medialer Anfeindungen gedenke er aber auch diese Tätigkeit einzustellen. Im Übrigen sei er – was zutrifft – waffen- wie strafrechtlich unbescholten.

Wird der Antrag des W Erfolg haben?

**Bearbeiterhinweis:** Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind, gegebenenfalls in einem Hilfgutachten, zu erörtern. Die Änderungen des 3. WaffRÄndG bleiben außer Betracht.

\* Die Verfasserin *Gabler* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden (Prof. Dr. Dr. *Martin Will*, M.A., LL.M. [Cambr.]). Der Verfasser *Hautkappe* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an derselben Universität (Prof. Dr. *Daniel M. Klocke*, LL.M. oec.).